

Reglement der Männerriege

gegründet am 20.11.1926

Grundsätzlich gelten die Statuten des STV Ruppenswil. Ausnahmen und Zusätze regeln nachfolgende Artikel.

I. ZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK DER RIEGE

Art. 1

Die Männerriege Ruppenswil ist eine Riege des STV Ruppenswil.

Zugehörigkeit

Art. 2

Die Männerriege

Zweck

- fördert die körperliche Ertüchtigung
- vermittelt eine sinnvolle Freizeitgestaltung
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit

II. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 3

Die Riege besteht aus:

- A-Mitglieder
- B-Mitglieder

Mitglieder-
Kategorien/
Meldepflicht

Alle Vereinsmitglieder sind dem STV zu melden.

Art. 4

A-Mitglied kann werden, wer das 32. Altersjahr erreicht hat und den Turnbetrieb besucht.

A-Mitglied

Art. 5

B-Mitglied kann werden, wer den Jahresbeitrag entrichtet, jedoch den Turnbetrieb nicht besucht.

B-Mitglied

Art. 6

A- und B-Mitglieder werden an der GV der Männerriege aufgenommen.

Aufnahme

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7

Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung anwesenden A- und B-Mitglieder. Diese sind wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht/
Stimmrecht

<u>Art. 8</u>	Jedes Mitglied ist verpflichtet, den für seine Mitgliederkategorie festgelegten Beitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	Beitragspflicht
<u>Art. 9</u>	A- und B-Mitglieder, die aus der Männerriege austreten wollen, haben dies dem Vorstand mitzuteilen.	Austritt
<u>Art. 10</u>	Mitglieder der Männerriege, welche die Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder das Vereinsleben massiv gefährden, können durch die Generalversammlung der Männerriege mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vorgängig die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.	Ausschluss
<u>Art. 11</u>	Alle turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) zu versichern.	Versicherung
IV. ORGANISATION		
<u>Art. 12</u>	Die Organe der Riege sind: 1. Generalversammlung 2. Riegevorstand 3. Revisoren 4. Delegierte	Organe
1. Generalversammlung		
<u>Art. 13</u>	Das oberste Organ der Riege ist die GV MR. Sie wird in der Regel im 1. Quartal einberufen.	Status/ Einberufung
<u>Art. 14</u>	Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt mit Angabe der Traktanden schriftlich mind. 2 Wochen im Voraus.	Einladungen
<u>Art. 15</u>	Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, andernfalls müssen sie nicht behandelt werden.	Anträge
<u>Art. 16</u>	Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.	Beschlussfähig- keit

Art. 17

Ueber die Riegeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei offener Abstimmung und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 18

In die Kompetenz der Generalversammlung der Männerriege fallen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Mutationen
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über ausserordentliche Verwendung des Riegenvermögens sowie Errichtung und Aufhebung von Fonds
7. Genehmigung des Riegenreglementes
8. Wahlen:
Die GV wählt:
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Obmann
 - c) Leiter
 - d) Revisoren
 - e) Delegierte
9. Genehmigung des Jahresprogramms
10. Beschlussfassung über die Durchführung von Anlässen
11. Beschlussfassung über die Teilnahme an Anlässen
12. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
13. Erledigung von Anträgen, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden

Art. 19

Wenn es die Geschäfte, die der GV obliegen verlangen, kann der Vorstand selbständig oder auf Antrag von 1/4 der Mitglieder eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 20

Zur GV werden alle A- und B-Mitglieder sowie eine Delegation des Stammvereins eingeladen. Stimmberechtigt sind alle A- und B-Mitglieder.

2. Riegevorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht in der Regel aus 6 Mitgliedern. Diese Zahl kann im Bedarfsfall von der GV verändert werden.

Wahlen/
Abstimmung

Befugnisse
der GV MR

Ausser-
ordentliche GV

Teilnehmer/
Stimm-
berechtigung

Zusammen-
setzung

Art. 22

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Mit Ausnahme des Obmanns und der Leiter konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wahl/
Konstituierung

Art. 23

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Männerriege, insbesondere:

- a) Vertretung der Riege nach aussen
- b) Koordination der Tätigkeiten mit dem Gesamtverein
- c) Einhaltung der Reglemente
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen
- e) Behandlung von Anträgen und Anregungen
- f) Vollzug der Beschlüsse
- g) Erstellen der Jahresberichte
- h) Verwaltung der Kasse und Aufstellen des Budgets
- i) Aufstellen des Jahresprogrammes
- j) Verwaltung des Riegenarchivs und des riegeeigenen Materials
- k) Erledigung der zugeteilten Aufgaben übergeordneter Verbände
- l) Förderung des Nachwuchses und der Leiter
- m) Pflege der Werbetätigkeit und Berichterstattung über das laufende Vereinsgeschehen

Obliegenheiten
des Vorstandes/
besondere
Befugnisse

Art. 24

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Obmann mit einem Vorstandsmitglied zu Zweien.

Zeichnungs-
berechtigung

3. Revisoren

Art. 25

Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie von Festabrechnungen sind durch die GV 2 Revisoren zu wählen. Ihre Amtszeit dauert ein Jahr. Die Prüfung erstreckt sich auf die materielle und formelle Richtigkeit der Rechnung. Die Rechnungsführer sind verpflichtet, den Revisoren jede wünschbare Auskunft über die Rechnungen und den Bestand des Vermögens zu geben.

Anzahl/
Amtdauer/
Obliegenheiten/
Auskunftspflicht

4. Delegierte

Art. 26

Für besondere Organisationen und Vereinigungen sind durch den Vorstand Delegierte zu wählen. Sie sind an der GV zu bestätigen. Delegierte haben in jedem Fall die Interessen der Männerriege bzw. des STV Ruppertswil zu vertreten.

Anzahl/Wahl/
Pflichten

V. FINANZEN

Art. 27

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Erlösen von Veranstaltungen
- d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- e) Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen

Einnahmen

Art. 28

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verbandsbeiträgen
- b) Versicherungsbeiträgen
- c) Verwaltungskosten
- d) Kostenbeiträgen an A-Mitglieder für die Teilnahme an sportlichen Anlässen und Turnfesten
- e) Anschaffungskosten für Turnmaterialien
- f) Entschädigungen von Leitern und Funktionären
- g) Weiteren Ausgaben gemäss GV-Beschlüssen
- h) Einer Ausgabenkompetenz des Vorstandes bis CHF 1'000.—pro Jahr. Dieser Betrag kann durch die GV geändert werden.
- i) Pflichtabonnement der Zeitschrift „Gym Life“

Ausgaben/
Kompetenz-
Summe

Art. 29

Das Kapital der Männerriege darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Spekulationsanlagen sind nicht statthaft. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögens-
anlage

Art. 30

Die Männerriege kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Ueber deren Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV der Männerriege, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Fonds/
Stiftungen

Art. 31

Die Fonds sind Bestandteil der Vermögensrechnung. Sie müssen gesondert verwaltet und ausgeschieden werden.

Verwaltung
Fonds und
Stiftungen

Art. 32

Die Männerriege haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, aufgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftbarkeit

VI. REGLEMENTSREVISION

Art. 33

Eine Revision des Reglementes kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder der Männerriege es verlangen. Sie wird an der GV MR mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen.

Revision

Art. 34

Das revidierte Reglement bedarf der 3/4 Mehrheit der GV MR. Es bedingt einer vorgängigen Zustimmung durch den Vorstand des STV Rapperswil.

Annahme
revidierter
Reglemente

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Die Auflösung der Männerriege Rapperswil kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Riegenversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Stammverein zu Handen der GV beantragt werden.

Auflösung

Art. 36

Ein allfälliges Riegenvermögen inkl. Fonds ist dem Stammverein zu übergeben. Die Verwendung ist in Art. 68 der Statuten des STV Rapperswil geregelt.

Vermögens-
verwendung bei
Riegenauflösung

Art. 37

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die GV der Männerriege und der Genehmigung durch den Vorstand des STV Rapperswil in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 17. Januar 2003.

Für die Männerriege
Der Obmann:

Der Aktuar:

Vorliegendes Reglement wurde durch den Vorstand des STV Rapperswil geprüft und genehmigt.

STV Rapperswil
Die Präsidentin:

Der Sekretär:
